

Schweizerisches Bundesblatt.

XI. Jahrgang. II.

Nr. 61.

21. Dezember 1859.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einkaufsgebühr pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an den hohen schweiz. Nationalrath, betreffend
die Bekleidung und Bewaffnung des Bundesheeres.

(Vom 10. Dezember 1859.)

Itt.

Durch hochverehrliche Zuschrift vom 29. Jänner dieses Jahres haben Sie uns mit der Prüfung der Frage über die Abschaffung des Uniformstraks und seine Ersetzung durch die Aermelweste oder den Waffenrock, so wie über die Vereinfachung der Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung überhaupt betraut, und uns gleichzeitig beauftragt, den eidg. Räten bei ihrem nächsten Zusammentritte Anträge zu hinterbringen.

Die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres wird gegenwärtig durch das Gesetz vom 27. August 1851, aus 73 Artikeln bestehend *), und durch das auf dasselbe begründete, 414 Paragraphen zählende Reglement vom 27. August 1852 geregelt.

Das Gesetz kam äußerst langsam zu Stande, und die Ausarbeitung des Reglements erforderte gerade ein Jahr, Beweis der Schwierigkeit und der großen Ausdehnung der Materie. Es kann daher wol auch nicht in der Absicht der hohen Behörde liegen, vom Bundesrath ins Einzelne gehende Anträge oder Modelle zu verlangen, über welche eine Einigung nur nach sehr langen und ermüdenden, nutzlosen Berathungen, ja vielleicht gar nicht möglich wäre, sondern wir sind überzeugt, der uns gewordene Auftrag habe den Sinn, daß wir die Frage im Allgemeinen prüfen und den hohen Räten gewisse Grundsätze zur Entscheidung vorlegen sollen, nach

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band II, Seite 421.

denen dann der Bundesrath die verschiedenen, diesen Grundsätzen entsprechenden Einzelheiten festzusetzen und als Reglement zu erlassen habe. Nur in dieser Weise kann eine rasche Erledigung der Angelegenheit herbeigeführt und ein Provisorium vermieden werden, dessen Nachtheile von Jahr zu Jahr größer würden, je länger es dauerte. Dafür, daß es bei allzuspezieller Behandlung durch die gesetzgebenden Rätthe lange dauern müßte, sprechen die frühern Verhandlungen über diesen Gegenstand, und wir erlauben uns, den Gang derselben in Ihre Erinnerung zurückzurufen.

In seinem ersten Gesetzesvorschlage über die Reorganisation des Militärwesens, welche der Bundesrath mit seiner Botschaft vom 5. April 1849 den hohen Rätthen vorlegte, hatte er die Grundsätze zur Bekleidung und Bewaffnung niedergelegt, und zwar schlug der §. 29 desselben (Bundesblatt 1, S. 367, für 1848—49) für alle Waffengattungen den Waffenrock vor, mit Ärmelweste, langen weiten Beinkleidern und Kaput, resp. Reitermantel. Dann gleichförmige Kopfbedeckung und schwarze Halsbinde. Ferner ein zweites Paar wollene oder halbwollene Hosen und eine Polzeimütze. — Schuhe mit lederen Kamaschen für das Fußvolk.

§. 30 bestimmt die Farbe der Uniform; §. 31 nahm als allgemeines Distinktionszeichen der Offiziere die Schärpe, als Dienstzeichen einen Pompon an. Lederzeug schwarz.

Die Rätthe traten aber hierauf nicht ein, sondern verfügten im Gesez über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850 *) im §. 38, daß die Vorschriften über Bewaffnung, Bekleidung und persönliche Ausrüstung des Militärs durch ein besonderes Gesez festgestellt werden.

Entsprechend dieser Verfügung legte der Bundesrath mit Schreiben vom 29. Juni 1850 den Rätthen einen ziemlich mit den oben zitierten Bestimmungen gleichlautenden Gesetzesvorschlag vor, letzterer datirt vom 5. Juni 1850.

Die Kommission des Nationalrathes, welchem die Priorität in der Frage zustand, beantragte schon am 5. Juli:

- 1) Die Berathung des Gesetzentwurfes einstweilen zu verschieben.
- 2) Den Bundesrath einzuladen, vollständigere Vorschriften durch Revision der betreffenden Reglemente beförderlich zu bearbeiten und hiefür, so wie mit Rücksicht auf die Wünschbarkeit einer mehr nationalen, und gleichwol zweckmäßigen und einfachen Bekleidung die Kantonalmilitärbehörden zu vernehmen, und tüchtige und erfahrene Sachmänner zu Rathe zu ziehen.
- 3) Den Bundesrath zur Revision des Gesetzes über die Mannschafts- und Geldskala einzuladen.

Der Nationalrath erhob am 9. Juli diese Anträge zum Beschluß.

Die ständeräthliche Kommission dagegen fand die Verschiebungsgründe nicht vorhanden, weitere Erkundigungen und Anfragen nicht nöthig, den Zustand der Ungewißheit bedenklich, die Skalafrage in keinem un-

*) S. eidg. Gesetzsammlung, Band I, Seite 366.

mittelbaren Zusammenhange mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag, und schloß auf Eintreten.

Der Ständerath erhob diesen Antrag am 13. Juli zum Beschluß.

Am 17. Juli berieth der Nationalrath den Gegenstand von Neuem, trat aber dem Antrag seiner Kommissionsminderheit, der Schlußnahme des Ständerathes beizupflichten, nicht bei, sondern beharrte, nach Antrag der Kommissionsmehrheit, auf seinem Entschiede vom 9. Juli, und wies die Angelegenheit an den Bundesrath.

Der Bundesrath, in Befolgung von Dispositiv 2 dieser Schlußnahme, ernannte eine Expertenkommission und beauftragte dieselbe, wie sein Militärdepartement, mit den weiteren nöthigen Schritten, worunter auch Anfragen an die Kantone.

Am 24. Oktober 1850 erstattete das eidg. Militärdepartement dem Bundesrathe Bericht, legte die Eingaben der Kantone und der Expertenkommission, letztere direkt an den Bundesrath gerichtet, bei, schlug einfach Zusätze zum bereits bestehenden Kleidungsreglement vor, und bezeichnete als wesentliche Abänderung die Einführung des Waffenrofs.

Am 8. November 1850 gelangte der Bundesrath mit seiner Botschaft an den Nationalrath, sandte die Akten ein, und schloß dahin, daß in das Gesetz nur die Hauptbestimmungen niedergelegt werden sollten, wie der Ständerath es meine, und daß man daher auf Verathung des Gesetzesvorschlags vom 5. Juni zurückkommen möchte.

Die nationalrathliche Kommission bereitete einen abweichenden Vorschlag, durch welchen das bisherige Reglement mit wenig Modifikationen als auch fernerhin in Kraft bestehend erklärt werden sollte. Den Kantonen wurde aber freigestellt, den Uniformroß abzuschaffen und die Aermelweste allein einzuführen.

Der Nationalrath berieth die Sache am 23., 25., 26. und 28. November, und faßte am letztgenannten Tage seine Schlußnahme, durch welche, in Beseitigung des oben angeführten Spezialpunktes der Kommissionsanträge (freigestellte Abschaffung des Uniformroßes), die ältern Reglemente als fortdauernd erklärt und nur wenige Modifikationen eingeführt wurden.

Die ständerathliche Kommission schlug verschiedene Abänderungen vor, die jedoch meistens nur Redaktionen betrafen, oder aber Einführung besserer Handfeuerwaffen und dergleichen.

Am 4. Christmonat faßte der Ständerath seinen Beschluß, meistens den Kommissionsanträgen beipflichtend.

Am 9. Christmonat behandelte der Nationalrath den Gegenstand aufs Neue, nahm verschiedene Veränderungen an den ständerathlichen Beschlüssen vor, und machte darauf aufmerksam, daß er schon am 28. Novemler den Bundesrath eingeladen habe, noch im Laufe dieser

Sizung Vorschläge über Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen zu stellen.

Die Ständeräthliche Kommission beantragte am 11. Dezember theilweise Beistimmung zu den nationalräthlichen Beschlüssen, theilweises Festhalten an den eigenen.

Am 13. faßte der Ständerath in diesem Sinne seine Beschlüsse.

Am 16. des gleichen Monats Dezember beantragte die nationalräthliche Kommission Festhaltung an den meisten vom Nationalrath gefaßten Bestimmungen.

Am 19. beschloß der Nationalrath wirklich, an seinen frühern Beschlüssen festzuhalten und in das Budget für 1851 einen Kredit von 2000 Franken aufzunehmen, um den Bundesrath in den Stand zu setzen, Versuche mit dem Waffenrock anzustellen.

Der Ständerath trat schon am 20. Dezember in neue Verathung ein, stimmte in einigen Punkten dem Nationalrathe bei, beharrte aber bei andern auf seiner Meinung. Der Kreditbewilligung von 2000 Franken wurde beigestimmt.

Der Nationalrath beschloß am 21., an mehreren seiner Beschlüsse festzuhalten.

Am gleichen Tage beschloß der Ständerath seinerseits das Gleiche, und schloß seine daherige Mittheilung mit der Bemerkung, daß, da die Uebereinstimmung der Räthe über das Dekret nicht habe erzielt werden können, es nicht in Kraft trete.

Der Nationalrath faßte sodann am gleichen Tage (21. Christmonat 1850) folgenden Beschluß: Der Bundesrath wird neuerdings eingeladen, Gesetz und Reglement über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres auszuarbeiten und dieselben dem Nationalrathe in der nächsten Session im Juli 1851 zur Verathung vorzulegen.

Der Bundesrath beillte sich, der neuerlichen Einladung des Nationalrathes zu entsprechen; er entnahm seinem frühern Gesetzesvorschlag und den seitherigen Verhandlungen diejenigen Punkte, über welche die beiden Räthe sich vereinbart hatten, und gründete darauf seine weitem Arbeiten. Unter diesen Punkten befand sich die Einführung des Waffenrocks am Platz des Uniformrocks; doch wurden, wenn auch das Prinzip als angenommen betrachtet werden durfte, nach dem Wunsche der Bundesversammlung und in Anwendung des dafür bewilligten Kredits, Versuche im Größern über den praktischen Werth des Waffenrocks gemacht.

In der Artillerieschule zu Aarau wurden 20 Kanoniere und eben so viele Trainsoldaten mit Waffenröcken bekleidet. Der Inspektor fand, daß die starke Verschmutzung der Rockschöße auch durch die Eigenthümlichkeit des Artilleriedienstes und nicht nur durch den Gebrauch verursacht worden sei, und er rieth daher an, die Waffenröcke, wenn man sie auch bei der Artillerie einführen wolle, kurz zu machen, besonders für den Train. Der Oberinstruktor der Artillerie fand dieses Kleidungsstück für seine Waffe geradezu ungewöhnlich.

Auch der Oberst der Kavallerie, wie der Oberinstruktor dieser Waffe, sprach sich gegen die Einführung des Waffenrocks bei denselben aus. Die Leute, welche zur Probe damit bekleidet wurden, fanden bis auf wenige Ausnahmen dieses Kleidungsstück unbequem, schnell verschmutzt und zu sehr der Abnutzung durch den Säbel ausgesetzt.

In der Scharfschützen-Rekrutenschule zu Thun wurden ebenfalls mit 20 Waffenröcken Versuche gemacht, und die Schützen befreundeten sich mit diesem Kleide bald.

Gleiches läßt sich von den Versuchen sagen, die in Zürich und in Lausanne bei der Infanterie gemacht wurden. An beiden Orten gefiel der Waffenrock und man empfahl ihn, und zwar von dunkelblauer Farbe mit zwei Reihen Knöpfen.

Am 2. August 1851 übergab das Militärdepartement dem Bundesrath den Entwurf einer Botschaft an die Rätthe zu einem schon früher einlässlich durchberathenen Gesetzesvorschlag über das Bekleidungs- und Bewaffnungswesen der Armee. Der Bundesrath genehmigte denselben am gleichen Tage, und sandte Botschaft nebst Gesetzesvorschlag an die Rätthe. In diesem letztern war die Einführung des Waffenrocks beim Genie, bei den Scharfschützen und bei der Infanterie empfohlen; der Artillerie und der Kavallerie sollte der Uniformrock belassen werden.

Am 6. August sandte sodann der Bundesrath einen weitem Bericht an die Rätthe, worin er die Artikel des Kleidungsreglements von 1843 bezeichnete, welche durch die neuen Verfügungen abgeändert würden, und die zu treffenden neuen Redaktionen vorschlug.

Am 12. August schon legte die nationalrätthliche Kommission dem Nationalrathe ihren Bericht mit ihren Anträgen vor. Im ersten Theile dieses Berichts spricht sie sich dahin aus, daß allerdings die beiden Rätthe sich grundsätzlich über die Einführung des Waffenrocks geeinigt haben. In der Kommission indessen spreche sich nunmehr eine entschiedene Mehrheit gegen dieses Kleidungsstück aus, und zwar nach Würdigung der Proten und Erfahrungen, die in verschiedenen Schulen und bei den verschiedenen Waffenarten gemacht worden seien, und in Anbetracht beträchtlicher Mehrkosten. Ein Theil dieser Mehrheit wollte daher einfach den gegenwärtigen Uniformrock beibehalten. Ein anderer Theil pflichtete dem bei, unter Vorbehalt des Art. 148 der

Militärorganisation, welcher bis zur völligen Regulirung des Ausrüstungsreglements, da wo die Aermelweste eingeführt ist, die Anschaffung des Fraks fakultativ läßt.

Die Kommission sah sich daher veranlaßt, eine doppelte Arbeit vorzulegen, nämlich erstens Anträge auf den Fall der Beibehaltung des admittirten Grundsatzes über Einführung des Waffenroks, und zweitens einen Gesetzesvorschlag auf den Fall der Beibehaltung des Fraks.

Der Nationalrath trat in eine umständliche Berathung, namentlich dieser Waffenroksfrage, ein, beschloß dann aber Beibehaltung des Uniformfraks, stellte in dieser Weise seinen Gesetzesentwurf fest, und sandte denselben am 16. August an den Ständerath. Der Entwurf hielt sich meist an das Bestehende.

Die Kommission des Ständeraths konnte sich über die Uniformfrage nicht einigen. Zwei Mitglieder stimmten dem nationalräthlichen Beschlusse bei; das Eine wollte weder Waffenrok noch Frak, sondern sich mit der Aermelweste begnügen, das Andere wollte den Waffenrok, obligatorisch oder dann fakultativ. Mehrentheils rieth die Kommission zur Annahme der nationalräthlichen Beschlüsse. Abweichungen wurden nur weniger eingreifende vorgeschlagen.

Am 22. August trat der Ständerath in die Berathung ein; er stimmte meistens dem Nationalrathe bei, wollte indessen den Offizieren statt des Fraks den Waffenrok geben. Andere Modifikationen waren von minderem Belange.

Der Waffenrok fand sich hiedurch im Prinzip wieder beseitigt.

Die nationalräthliche Kommission wollte in gewisser Weise in die Einführung des Waffenroks bei den Offizieren eingehen, doch sollte derselbe die Form des bisherigen Ueberroks haben. Im Uebrigen beharrte sie meistens grundsätzlich bei den frühern Beschlüssen des Nationalrathes. In einigen Punkten rieth sie indessen zur Annahme der ständeräthlichen Beschlüsse.

Der Nationalrath stimmte am 25. August nicht immer seiner Kommission bei, namentlich nicht in der Frage über Abschaffung des Fraks für die Offiziere. Hier blieb er bei seiner frühern Schlußnahme; in andern Punkten stimmte er zum Ständerathe, selbst gegen den Antrag seiner Kommission; wieder bei andern hielt er seine Beschlüsse aufrecht.

Schon am folgenden Tage, den 26. August, trat der Ständerath den meisten der nationalräthlichen Beschlüsse bei, und es blieben nur noch die Fragen hängend, ob, wie der Ständerath es vorschlug, der Federbusch, oder, nach der Ansicht des Nationalrathes, die Schärpe als Dienstzeichen der eidg. Obersten gelten soll, und zweitens, ob der Bundesrath eine Ordonnanz für billige Epauletten, nach dem Wunsch des Ständerathes erlassen soll.

Am 27. August beschloß der Nationalrath, die Schärpe festzuhalten, und keine neue Epaulettenordonnanz zu verlangen.

Am gleichen Tage trat der Ständerath bei, und die Bestimmungen des Gesetzes mußten als angenommen betrachtet werden.

Mit dieser Bundesbeschlußnahme war aber das Gesetz noch nicht vollendet, denn man hatte in manchen Punkten die Festhaltung der ältern Vorschriften beschlossen, ohne den Wortlaut derselben in das neue Gesetz einzuschreiben. Die Bundesversammlung hatte darum auch am 27. August beschlossen, den Bundesrath einzuladen, diejenigen Artikel, in denen auf die bisherige Ordonnanz Bezug genommen wird, mit den wesentlichen dießfälligen Bestimmungen der bisherigen Reglemente zu vervollständigen.

Auf den dahergigen Bericht vom 17. September 1851 des eidg. Militärdépartements beschloß der Bundesrath am 22. September die definitive Redaktion des Gesetzes, so wie dessen Publikation.

Es trat demnach das Gesetz vom 27. August 1851 über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres an den Tag, und wurde durch Kreis Schreiben vom 19. November an die Kantone versandt.

Am 27. August 1852 erließ dann der Bundesrath ein 414 Artikel enthaltendes „Reglement“, welches die nähere Beschreibung aller verschiedenen einzelnen Theile der Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres ertheilt, und das von einer besondern Expertenkommission vorbereitet worden war.

So war man endlich nach mehr als zwei Jahren zu Vorschriften gekommen, die eine angemessene Gleichförmigkeit an die Stelle der verschiedenen Formen setzten, welche in Folge der Kantonalverordnungen bei den eidgenössischen Truppen bisher herrschten.

Aber als nach und nach die eingetretene Gleichförmigkeit jene Mannigfaltigkeit verdrängt hatte, brach der Wunsch zu neuen Veränderungen sich je länger je mehr Bahn, und zum Theil nicht ohne wohlbegründete Berechtigung. Man fand nämlich besonders den Uniformfrak an und für sich unzweckmäßig und gleichzeitig hinderlich für andere Verbesserungen, wie z. B. leichtere Kopfbedeckung, bessern Schnitt der Beinkleider, dann wünschte man zweckmäßigere Gradabzeichen als die Epauletten, schwarzes Lederzeug u. d. m.

Die Angriffe richteten sich indessen vorzüglich gegen den Uniformfrak, aber sie giengen in einer Richtung auseinander. Ein Theil der Gegner wollte den Uniformfrak einfach abschaffen, ohne ihn durch ein anderes Kleidungsstück zu ersetzen; ein anderer Theil wollte an die Stelle des Fraks den Waffenrock einführen. Die Ersteren behaupteten, daß Kaput und

Ärmelweste dem Mann genügen und der Uniformrock eine unnütze Zugabe sei, welche den Mann belästige und die Kantone viel Geld koste. Die Unterdrückung dieses Kleidungsstückes erscheine daher aus Gründen der Zweckmäßigkeit und aus Gründen der Dekonomie völlig gerechtfertigt. Allerdings könne dann dem Mann eine etwas zierlichere Ärmelweste gegeben werden.

Von der andern Seite hielt man die Ärmelweste als eigentliches militärisches Kleidungsstück ungenügend. Wol könne für die gewöhnliche Instruktion und für die verschiedenen militärischen Arbeiten die Ärmelweste gebildet werden, wozu sie dann aber nicht aus Tuch zu bestehen brauche; als eigentliches Kleidungsstück aber diene sie nicht; ein militärisches Oberkleid müsse etwas Gefälliges und Kleidsames, mit einer Ärmelweste niemals zu Erreichendes, haben, so daß es dem Soldaten Freude mache, dasselbe zu tragen und reinlich zu halten; ein Reinlichkeitsbestreben, das sich dann ganz natürlich auch auf die Beforgung der Waffen und der übrigen Ausrüstungsgegenstände übertrage und so den Sinn für Ordnung und Zierlichkeit überhaupt wecke und erhalte. Ein solches Oberkleid müsse dann auch geeignet sein, an den Beinkleidern den selten guten Schnitt, so wie die Defekte zu decken, die sehr leicht und schnell am Sitz entstehen und oft nicht sogleich beseitigt werden können. Ein solches Kleid müsse ferner Taschen haben, in welchen der Mann verschiedene kleine Gegenstände aufbewahren könne, besonders wenn man eine leichtere Kopfbedeckung einführen wolle, die nicht mehr, wie früher, als eine Art Magazin dienen müsse. Die kleinen Taschen einer Ärmelweste, fast unter den Armen und sehr unbequem liegend, genügen hiefür nicht. Ferner wären die Offiziere mit einer Ärmelweste sehr übel bekleidet; ihnen aber ein vom Kleid des Soldaten wesentlich verschiedenes, eigenthümliches zu geben, würde dem Soldaten verletzen, besonders wenn dann sein Kleid allzukurz und unansehnlich erschiene. In sanitärischer Beziehung dann eigne sich die Ärmelweste so wenig zu einem Oberkleid, als in ästhetischer; Weichen und Unterleib müssen gedeckt und geschützt werden, um so mehr, wenn an den Beinkleidern der breite Latz durch den zweckmäßigeren Schlitzz ersetzt werden soll. Unter einer Ärmelweste könne auch zu kalten Zeiten nicht, wie unter dem Waffenrock, eine wollene Unterweste getragen werden, ohne die Bewegungen des Soldaten zu hindern, und ohne ihm ein schwerfälliges äußeres Ansehen zu geben. Was die Frage der Dekonomie betreffe, so würde eine angemessene verzierte Ärmelweste nicht billiger zu stehen kommen, als ein einfacher, aber zweckmäßiger und viel kleidsamerer Waffenrock. Alles dieses spreche daher dafür, daß statt des Uniformrats der Waffenrock gewählt, dann aber, zur Schonung desselben, eine leichte Ärmelweste beliebig zugelassen werde.

Der Bundesrath hält diese letztere Anschauungsweise für völlig begründet und schließt sich derselben in allen Theilen an, so daß er in Verantwortung der hauptsächlichsten, ihm vom Rationalrath durch dessen Schlußnahme vom 29. Januar 1859 vorgelegten Frage sein Gutachten

dahin abgibt: „Zu einer gehörigen militärischen Bekleidung sind zwei „Oberkleider erforderlich, aber auch hinreichend, ein drittes nicht nothwendig; eine gewöhnliche Ärmelweste erfüllt aber den Zweck eines Oberkleides nicht, und es sollten daher jene Oberkleider bestehen aus einem „guten Kaput von Tuch und aus einem kurzen Wassenrok, gleichfalls von Tuch.“

„Bis ein solcher Wassenrok angeschafft ist, bleibt der Uniformtrakt „das obligatorische Kleid.“

„Wo zur Schonung des Wassenroks eine Ärmelweste zum Gebrauch „bei Wassenübungen und Corvéearbeiten gegeben werden will, ist dieselbe „zugelassen, sie darf aber nur aus leichtem Stoff bestehen. Einzig bei „der Reiterei und beim Train sind wollene Stallwesten einzuführen.“

Den Wassenrok schlägt der Bundesrath durchgehends für alle Wassen-gattungen und für Offiziere und Soldaten vor, auch für die Artillerie und für die Reiterei, für diese beiden aber jedenfalls sehr kurz. Ein solch' kurzer Rok wird nicht hinderlich, das Prinzip möglicher Gleichförmigkeit in der Kleidung aber gewahrt. Anders müßte man zu Anomalien kommen und entweder den Offizieren der Artillerie, im Gegensatz zum Trakte der Mannschaft, den Ueberrok belassen, oder dann die Offiziere des eidg. Artilleriestabes auch mit dem Trakt bekleiden. Das Eine wie das Andere hätte begreiflich seine Uebelstände, und namentlich würde das Vor-rücken eines Unteroffiziers zum Offizier bedeutend erschwert, wenn damit die Anschaffung einer neuen Uniform verbunden wäre.

Nach der Ansicht des Bundesraths wäre sodann der Wassenrok etwas weit, mit zwei Reihen Knöpfen und für die Wassen des Genie, der Artillerie und der Infanterie von dunkelblauer Farbe, für den Generalstab, die Reiterei und die Scharfschützen von dunkelgrüner Farbe zu machen.

Weit muß er sein, um die Bewegungen des Mannes zu erleichtern, mit zwei Reihen Knöpfen versehen, um ihn erweitern zu können, wenn der Mann, dem er übergeben worden ist, breiter und dicker wird. Auch ist es möglich, ihm so eine gefälligere Form zu geben, als wenn man ihn enge und nur mit einer Reihe Knöpfe anfertigt. Wassenröcke in letzterem Sinne stehen wol dem Mann besser an, allein nur, wenn sie ihm auf den Leib angemessen worden sind und er dem Kleid nicht entwachsen ist. Bei unserm schweizerischen Kleidungs-system ist aber ein solches Anmessen und eine öftere Erneuerung der Uniform nicht möglich. Der weite Rok mit zwei Reihen Knöpfen verdient daher schon darum den Vorzug. Aber auch in sanitärischer Beziehung ist er vorzüglicher, da er die Brust weit besser schützt.

Die dunkelblaue Farbe schlagen wir darum vor, weil sie, wenn das Tuch im Looden (im Faden) gefärbt ist, sich weitaus als die solideste erweist; weil ein solches Tuch sich am gleichfärbigsten darstellen läßt, ohne die mannigfaltigsten Schattirungen zu zeigen; weil in vielen Kantonen

noch bedeutende Vorräthe solchen Tuches vorhanden sind; weil man an diese Farbe gewöhnt ist, und weil der Mann, der sich in solche kleidet, am meisten zur Handhabung einer strengen Reinlichkeit genöthigt ist.

Der Generalstab, die Reiterei, wie die Schützen sind in dunkelgrün zwefmäßig und gut gekleidet; eine Veränderung schiene bei diesen Waffen ungerechtfertigt.

Was nun die Kostenfrage betrifft, so halten wir dafür, daß bei Annahme der von uns vorgeschlagenen Grundsätze nicht nur eine zwefmäßigere Kleidung als die bisherige ohne Kostenerrhöhung erhalten wird, sondern daß sich für die Kantone noch wesentliche Ersparnisse ergeben.

Wol wird, des etwas größern Tuchverbrauchs wegen, ein Waffenrock einige Franken höher zu stehen kommen, als der bisherige Uniformrock; allein dagegen wird ziemlich viel rothes Tuch und durch Einführung des Schlitzes bei den Beinkleidern auch etwas Tuch an diesen erspart; ferner ermöglicht der Waffenrock mit gehörigen Taschen die Ersetzung der jetzigen Kopfbedeckung durch eine leichtere, um mehrere Franken billigere und dem Mann viel bequemere, gesündere, und endlich wird durch Abschaffung der tuchernen Aermelweste ein namhafter Betrag erspart und der Tornister erleichtert.

Wir werden später am Schluß dieses Berichtes eine Vergleichung der Kosten zusammenstellen.

Unser erster Antrag geht demnach grundsätzlich dahin:

1) „Jeder Soldat ist mit zwei Oberkleidern auszurüsten, nämlich mit „Waffenrock und Kaput.“

„Eine leichte Aermelweste bleibt fakultativ; sie darf aber bei der Infanterie, den Schützen und dem Genie nicht aus wollenem Stoffe bestehen.“

Uebergend zu den Beinkleidern, so haben wir zu bemerken, daß nach der Einführung des Waffenrocks die Abschaffung des breiten Lages keine Uebelstände mehr hat, und diese unbeliebige und unbequeme Form leicht und selbst unter einiger Ersparniß von Tuch und von Arbeit durch den Schlitz ersetzt werden kann. Wir halten dann ferner dafür, daß zwei Paar Beinkleider für jeden Mann nöthig seien, wovon das eine von Wolle, das andere von Halbwole. Solche sind, durch Anerkennung des Bedürfnisses und der Zwefmäßigkeit, in den meisten Kantonen bereits eingeführt, und haben die früher geduldeten Beinkleider von Leinenzeug verdrängt.

Was die Farbe der Beinkleider betrifft, so sollte für das erste Paar durchwegs die graublaue Farbe gewählt werden, und dieselbe Farbe beantragen wir auch für das zweite Paar.

Unser zweiter grundsätzlicher Antrag geht demnach dahin:

2) „Jeder Soldat soll mit zwei Paar Beinkleidern versehen sein, „das eine Paar von Tuch, das zweite halbwoollen. Statt des Lages wird

„der Schüz eingeführt. Die Farbe beider Paare ist bei allen Waffengattungen die graublaue.“

Nach Einführung des mit bequemen Taschen versehenen Waffenrofs hat die Abschaffung des jezigen Tschakos und dessen Ersezung durch eine leichtere Kopfbedekung keine Schwierigkeit. Besondern Schutz gegen Säbelschläge kann auch der jezige Tschakko nicht gewähren, und die Rücksichtnahme auf einen solchen Schutz ist überhaupt bei der jezigen Art der Kriegsführung überflüssig. Wenn der Soldat sich nicht mit seinen eigenen Waffen gegen den Säbel zu schützen weiß, so wird ihm auch der unbefähigste Tschakko dazu nicht dienen. Frägt es sich nun, wodurch der Tschakko zu ersetzen sei, ob durch einen auf der einen Seite aufgeschlagenen Filzhut, oder durch ein leichtes Käppi von Tuch oder Filz, so müssen wir uns dahin aussprechen, daß, wenn auch ein Filzhut allerdings fleidsam ist, er doch wegen seines höhern Preises (wenn die Qualität nicht allzu gering sein soll), wegen seines größern Gewichtes, seines größern Umfangs und schwierigeren Besorgung, und weil er den Kopf allzuwarm hält, einem leichten Tuchkäppi, ähnlich demjenigen, wie die französische Armee dasselbe in ihrer Mehrzahl trägt, nicht vorgezogen werden kann. Zudem würde neben dem Hut eine zweite Kopfbedekung, die Polizeimütze, beibehalten werden müssen, was bei Einführung des Käppi nicht der Fall ist. Immerhin sollte das Tuchkäppi mit Ohrenklappen versehen werden, die bei kaltem Wetter heruntergeschlagen werden können, so wie mit einem Wachtuch, welches bei Regenwetter das Käppi und den Nacken des Mannes schützt. Als Stoff des Käppi würden wir Tuch von der Farbe des Waffenrofs wählen, den Schirm zum Schuze der Augen nicht allzuschmal machen und abwärts richten; die Sturmbänder würden von leichtem Leder gefertigt. Vorn käme der jezige Tschakkoschild mit der Bataillonsnummer zu stehen, darüber die Kantonalokfarbe.

Ein gleiches Käppi, allfällig mit stärkerem Gestell von Drath und um etwas wenigens höher, gäben wir den zu Pferde dienenden Truppen und der Artillerie. Der jezige Helm fielen gänzlich dahin, ebenso die Polizeimütze, welche bei dem niedrigen Käppi ganz überflüssig wird. Einzig den Offizieren des eidgenössischen Stabes dürfte für besondere Anlässe der Hut belassen werden, z. B. zu Missionen ins Ausland u. dergl.

Wir kommen daher zu unserm dritten Antrag:

3) „Die Kopfbedekung besteht für alle Waffengattungen aus einem niedrigen Käppi von Tuch mit Wachsüberzug.“

Was nun die Fußbekleidung betrifft, so zeigt die Festhaltung an der jezigen Vorschrift, daß jeder Mann, der zu Fuß dient, mit zwei Paar Schuhen versehen sein soll, in der Ausführung bedeutende Schwierigkeiten, da der Gebrauch von Stiefeln sehr überhand nimmt und die Leute sich vielfach an das Tragen derselben gewöhnen. Wir glauben daher, es sollte in diesem Punkt eine Aenderung eintreten, um so mehr, da der Zweckmäßigkeit wegen, bei den Genietruppen, die oft auf feuchtem Boden ober

im Wasser arbeiten müssen, Stiefel den Schuhen offenbar vorzuziehen sind. Wir könnten zwar nicht zu einer grundsätzlichen Ersetzung der Schuhe durch Stiefeln rathen, weil die Schuhe denn doch noch sehr verbreitet sind, weil sie das Gepäl des Soldaten minder belästigen als Stiefeln, und weil der Ersatz von Stiefeln aus den eidg. Magazinen nicht wohl angehen könnte, theils weil Stiefeln über den Fuß angemessen werden müssen, theils weil sie viel theurer zu stehen kommen als Schuhe; aber wir würden es fakultativ lassen, das zweite Paar Schuhe durch ein Paar Stiefeln zu ersetzen, das aber vom Soldaten selber zu liefern, zu unterhalten und im Abgangsfall von ihm selbst zu erneuern wäre. Zum Tragen der Schuhe gehören Ueberstrümpfe, und jeder zu Fuß dienende Soldat muß mit einem Paar dergleichen versehen sein. Wir finden nun aber, daß die jetzt meistens übliche Form dem Zweck nicht genüge, und daß dieses Kleidungsstück weiter hinauf reichen und so eingerichtet werden sollte, daß es sich auch über die Beinkleider einknöpfen läßt. Der Fuß wird auf diese Weise wärmer und besser gehalten und geschützt, und die Beinkleider werden bedeutend geschont. Als Stoff schlagen wir Tuch vor, da lederne Ueberstrümpfe bald ungeschmeidig und rissig werden, auch bedeutend theurer zu stehen kommen; die Farbe würden wir durchweg graublau wählen, als dem Verderben durch Straßenstaub und durch Schmutz etwas weniger ausgesetzt als jede andere Farbe.

Unser vierter Antrag lautet demnach wie folgt:

4) „Als Fußbekleidung sind für die zu Fuß dienenden Truppen Schuhe, für die berittenen Stiefeln bestimmt. Jeder Mann ist mit zwei Paaren auszurüsten; indessen werden auch bei den Fußtruppen für das zweite Paar Stiefeln zugelassen.“

„Die Ueberstrümpfe haben bis fast ans Knie zu reichen; sie sollen von blaugrauem Tuch verfertigt und zum Einknöpfen der Beinkleider eingerichtet sein. Jeder zu Fuß dienende Mann soll mit einem Paar versehen sein.“

Wir haben noch eines Kleidungsstücks zu erwähnen, über welches der Soldat sich häufig beschwert. Es ist dieses die Halsbinde, die ihm zu steif erscheint und den Hals zu sehr einschnürt. — Die jetzige Form derselben mag gewählt worden sein, um den Soldaten zu nöthigen, den Kopf aufrecht zu tragen, allein dieses Mittel, dem Soldaten eine gerade Haltung zu geben, scheint uns jedenfalls verwerflich, und wir würden eine weiche Halsbinde vorziehen, ob dieselbe wie jetzt mit Schnalle, oder aber auf andere Weise geschlossen werden soll, dürfte noch näher geprüft werden, und wir glauben, es sei nicht nöthig, diese untergeordnete Frage, deren Lösung auch einigermaßen von der Form des Kopftragens abhängt, jetzt schon zu erledigen, sondern wir beantragen Ihnen nur folgende Schlussnahme:

5) „Jeder Mann soll mit einem weichen, schwarzen Halstuch versehen sein.“

Am Kaput und am Mantel halten wir eine grundsätzliche Aenderung nicht für nothwendig und finden nur, daß der Offizierskaban, neben dem Waffenrock, bei den Fußtruppen obligatorisch eingeführt werden sollte. Dagegen bleibt uns, ehe wir zu den wünschbaren Veränderungen an der Bewaffnung und Ausrüstung übergehen, noch ein Punkt zu besprechen übrig, der mit dem Kleidungswesen in naher Verbindung steht; wir meinen die Epauletten.

Die Epauletten sind in zweierlei Richtungen ins Auge zu fassen, einmal als Zier des militärischen Kleides, und zweitens als Distinktionszeichen bei den Offizieren. Daß sie die Achsel vor Säbelhieben schützen oder das Tragen des Gewehres erleichtern und so die Uniform schonen, ist völlig illusorisch. Als Zier erfüllen sie indessen ihren Zweck nur so lange, als sie neu und schön sind; einmal abgetragen oder vom Gebrauch zusammengebrückt, werden sie unschön. Trägt sie der Mann nicht auf der Schulter, so hat deren Unterbringung im Tornister große Schwierigkeiten, und soll der Kaput darüber angezogen werden, so wirb das Aussehen des Mannes eilig, und überdies wird letzterer bedeutend in seinen Bewegungen gehemmt. Dazu sind sie theuer und häufigen Reparaturen unterworfen. Eine Beseitigung derselben erscheint demnach vom Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit, wie von dem der Oekonomie, völlig gerechtfertigt. Aber auch für den Offizier sind sie nicht minder unbequem als für den Subalternen, ja sie sind es in noch höherm Maße, da sie größer, metallern und leichter zu beschädigen sind, als die wollenen der Soldaten. Als Distinktionszeichen erfüllen sie bei den Subalternoffizieren ihren Zweck nur ungenügend, indem man schon ziemlich nahe bei einem Offiziere stehen muß, um erkennen zu können, ob und welche rothe Striche sich darauf befinden. Sie dienen aber dem Feinde als glänzende Zielscheiben; und will der Offizier, was bisweilen der Fall ist, beim Beginn eines Kampfes, zu Vermeidung jenes Uebelstandes sich derselben entledigen, so legt er gleichzeitig die Kennzeichen seines Grades ab, weiß nicht, wo und wie sie unterbringen, und überdies zieht er sich, was viel bedenklicher ist, von den Leuten den Vorwurf der Furcht und der Muthlosigkeit zu. Alles dieses sollte vermieden werden, und die Abschaffung der Epauletten erscheint daher auch von diesem Gesichtspunkte aus nicht nur gerechtfertigt, sondern selbst sehr wünschbar. Allerdings müssen sie durch ein anderes Distinktionszeichen ersetzt werden, und zwar sofort und gleichzeitig. Die Offiziere würden aber dadurch nicht in neue Kosten versetzt, denn der Verkauf oder das Einschmelzen ihrer Epauletten würde mehr abwerfen, als die Anschaffungskosten der neuen Zeichen, und für die Zukunft würden große Ersparnisse gemacht. — Als Distinktionszeichen schlagen wir kleine metallene Sterne vor, die am Kragen angebracht werden, gleich wie sie bereits für die Offiziere des eidg. Justiz-, Kommissariats- und Gesundheitsstabes eingeführt sind und ihren Zweck vollständig erfüllen. Für die Stabsoffiziere kämen zu den Sternchen noch schmale Borten am Kragen. Gleichzeitig würde das Käppi mit Metallbürtchen in, mit dem Grade steigender Anzahl versehen. Die Distink-

tionszeichen wären in dieser Weise doppelt und besser in die Augen springend, gleichzeitig aber auch einfacher, bequemer und wohlfeiler. Um dann aber die Offiziere nicht schmucklos zu lassen, und um ihnen gleichzeitig ein Dienstzeichen zu geben am Platz des Haussécors, das ohne Epauletten dem Mann nicht mehr gut stände, so würden wir leichte Schärpen um den Leib einführen, die gewiß bald allgemein beliebt und auch die Freunde der Epauletten bald mit deren Abschaffung ausöhnen würden.

Unser sechster Antrag lautet demnach wie folgt:

6) „Die Epauletten sind bei den Offizieren wie bei den Soldaten „abgeschafft, und bei ersteren durch einfachere Distinktionszeichen zu ersetzen.“

Zum Waffenrock und der niedrigen Kopfbedeckung paßt das Tragen der Patrontasche an einem Gurt um den Leib besser, als die jetzige Tragart über die Schulter. Es erscheint diese Modifikation aber auch vorzüglicher für den Soldaten. Nicht nur wird ihm das Gehen erleichtert, sondern der Gebrauch der Patrontasche wird bequemer, besonders wenn diese zum Verschieben eingerichtet wird, eine Einrichtung, die um so nothwendiger ist, als das Ergreifen der Kapsel aus einem an der Patrontasche angebrachten Kapseltäschchen kaum möglich wäre, wenn sich die Patrontasche nicht vorn am Leibe befände. Das Tragen am Gurt ist aber auch für die Gesundheit des Mannes zuträglicher, als die Beengung der Brust durch den Brustriemen. Jenes erleichtert das Athmen, dieses aber erschwert es.

Am Gurt würde nebst der Patrontasche die Bajonnettskeide, und wo es nöthig wäre, auch der Säbel angebracht, so daß nur ein einziger Hauptriemen für Alles genüge und die lästige Riemenkreuzung über der Brust ganz dahinfiele. Allerdings dürfte vielleicht die Anbringung zweier schmaler Hilfsstragriemen über die Schultern gewünscht werden; allein es müßte die Erfahrung die Nothwendigkeit derselben erst nachweisen. Wenn am Waffenrock zweckmäßige Schlaufen zum Tragen des Gurtes angebracht werden, so würden diese wahrscheinlich genügen, so daß wir für einmal von jenen Hilfsstragriemen Umgang nehmen.

In finanzieller Beziehung käme das so eingerichtete Lederzeug wohlfeiler zu stehen, als das jetzige, weil weniger Leder dafür erforderlich ist; es läßt sich auch das jetzige Lederzeug ganz leicht in die neue vorgeschlagene Form umarbeiten.

Dabei schlagen wir vor, das Lederzeug, jedenfalls selbst wenn die Tragart um den Leib nicht angenommen werden sollte, zu schwärzen. Der Unterhalt des weißen Lederzugs erfordert nicht nur viele und öfters wiederkehrende Arbeit, sondern auch das Mitführen von Pfeisenerde und Seife; und ist dann das Lederzeug mühsam geweißelt und gut getrocknet, so färbt es an der Uniform ab und beschmutzt diese. Bei den Earschützen mit ihrem schwarzen Lederzeug fallen die genannten Uebelstände

weg, und es ist auch nicht der mindeste Grund vorhanden, den übrigen Waffengattungen diesen Vortheil der Schützen vorzuenthalten. Auf eine einfache, sehr wenig kostende Weise läßt sich das vorhandene Lederzeug schwärzen und dann durch eine wohlfeile Wicse schwarz erhalten. Die Meinung, als ob schwarzes Lederzeug härter werde als weißes, und das Tuch, auf dem es getragen wird, mehr abnuze, beruht auf einem Vorurtheil, und die Uniform der Scharfschützen, wie dieselige der Landjäger, erhält sich beim schwarzen Lederzeug ganz gut, ja besser, als wenn sie weißes trügen. Das schwarze Lederzeug glänzt aber auch nicht in die Ferne, wie das weiße und bildet somit keine so sichere Zielscheibe für einen Feind, was ein offener Vortheil ist.

Wir kommen somit zu unserm siebenten Antrag:

7. „Das Lederzeug ist von nun an schwarz zu tragen, und zwar „statt des bisherigen Kreuzbändeliers ein Leibgurt.“

In eine Reihe von minder bedeutenden Detailfragen, wie z. B. Form und Tragart des Säbels bei den Offizieren, Einführung des Fackschneidmessers für die Kompagniezimmerleute, Verminderung des Gewichts der Trommel, Modifikationen am Tornister und an der Verpackungsweise in denselben, wollen wir jetzt nicht eintreten, sondern nur noch einen Gegenstand von hoher Wichtigkeit kurz berühren; es ist dieser die Ersetzung unserer jezigen Flinte durch eine verbesserte Handfeuerwaffe. Allerdings hat unser Gewehr durch das Ziehen wesentlich gewonnen; allein die alten Gewehre wurden dadurch nicht neu und stärker, und das große Kaliber derselben wurde nicht kleiner. Schon bei der Schlussnahme, welche die Umänderung der jezigen Gewehre der Infanterie nach dem Prelat-Vurnandssystem anordnete, waltete die Ansicht ob, es sei diese Modifikation nur als ein Uebergang zu einem bessern System zu betrachten, das für neue Anschaffungen in Anwendung kommen soll. Als Hauptanforderung an dieses System würden wir ein kleineres, und zwar ein für alle bei der Armee gebrauchten Handfeuerwaffen gleiches Kaliber betrachten, daneben wäre gehörige Solidität aller Theile und ein zweckmäßiges Bajonnett nothwendig.

Wir glauben, es sollte mit allem Eifer und ohne Zeitverlust an die Ausmittlung des Mustergewehres gegangen werden, um nicht genöthigt zu sein, auch nur noch ein einziges Gewehr der jezigen Form vom Auslande her beziehen zu müssen, und um die Einrichtung der Patronentaschen, so wie der Infanteriekassons recht bald bestimmen und reglementarisch festsetzen zu können.

Unser achter Antrag lautet demnach dahin:

8. „Der Bundesrath wird eingeladen, die Untersuchungen über die „beste Form der Handfeuerwaffen ernstlich an die Hand zu nehmen und „beförderlich die neuen Muster aufzustellen. Es ist dabei auf möglichst „gleichförmiges Kaliber bei allen Handfeuerwaffen, auf Solidität aller

„Theile desselben, und bei den Gewehren auf ein zweckmäßiges Bajonnett „Rücksicht zu nehmen.“

Dieses sind, Lit., die hauptsächlichsten Modifikationen am jetzigen Bekleidungs- und Bewaffnungsreglement, welche wir Ihnen beantragen, und wir fügen unsern vorstehenden Betrachtungen nur noch kurz einige Bemerkungen bei über die finanziellen Folgen, welche die Annahme der Vorschläge nach sich zöge.

Gegenwärtig kostet die Ausrüstung eines Infanteristen, ohne den Kaput und die gleichbleibenden Gegenstände in Anschlag zu bringen:

a.	für den Eschaffo	Fr.	7.
b.	„ „ Uniformfrak	„	24. 50
c.	„ die Beinkleider	„	16. 40
d.	„ „ Ueberstrümpfe	„	2. —
e.	„ „ Ärmelweste	„	12. 50
f.	„ „ Polizeimütze	„	2. —

Fr. 64. 40

Nach dem neuen System müßten dafür bezahlt werden:

a.	Käppi, mit Wachstuch	Fr.	5. —
b.	Waffenrock	„	28. —
c.	Beinkleider, blaugrau	„	15. —
d.	Ueberstrümpfe	„	3. —

Fr. 51. —

Ärmelweste und Polizeimütze fallen ganz weg; und will man dennoch die erstere, aus Zwilch verfertigt beibehalten, so wird sie nicht über sechs Franken zu stehen kommen, so daß jedenfalls eine Ersparniß von mindestens sieben Franken per Mann gemacht wird. Bleiben nun noch die Epauletten weg, wo sie bei den Jägern eingeführt sind, so wird die Ersparniß noch viel größer, und wenn man auch den überflüssigen Infanteriesäbel auf der Seite läßt, sollten die Ersparnisse die Mehrkosten eines bessern Gewehrs ziemlich decken.

Noch beträchtlicher würde die Ersparniß bei der Reiterei, bei welcher statt des 28 Franken kostenden Helms das Käppi getragen und der Lederbesatz an den Beinkleidern vermindert würde. — Demnach erhielten dadurch namentlich die Gviden eine weit zweckmäßigere Kleidung und Ausrüstung, als die jezige.

Die Abschaffung der Epauletten bei den Offizieren würde auch eine wesentliche Ersparniß herbeiführen. Wir haben in der Schweiz ungefähr 4500 Offiziere. Das Paar Epauletten durchschnittlich zu 60 Franken gerechnet, gibt ein Kapital von 270,000 Franken, das in den Epauletten liegt, und sich wenigstens alle 15 Jahre erneuern muß. Mit den Interessen des Kapitals beträgt demnach die jährliche Auslage immerhin 30,000 Franken, eine Summe, die weit zweckmäßiger verwendet werden könnte.

Ueber den Preis der neuen Handfeuerwaffen können wir natürlich, so lange das Muster nicht aufgestellt ist, keine bestimmte Angabe machen; doch denken wir, es sollte ein ganz gutes gezogenes Gewehr mit Bajonnett um einen Preis erstellt werden können, der den jetzigen kaum um 12 bis 15 Franken per Stük übersteigt.

Wir glauben hiemit die Vortheile unserer Vorschläge im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit, wie auf die Oekonomie nachgewiesen zu haben, und würden uns beeilen, nach Annahme derselben Ihnen einen darauf gegründeten Gesetzesentwurf, in Modifikation des Gesetzes vom 27. August 1851 über die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres vorzulegen, und das spezielle Reglement nebst den Mustern auszuarbeiten. Dringend möchten wir Sie aber bitten, die Angelegenheit rasch und definitiv zu erledigen, damit nicht ein Provisorium entstehe, während dessen die Kantone entweder noch viele neue Anschaffungen nach dem jetzigen Reglemente machen müssen, wodurch die baldige Durchführung eines neuen Systems wesentlich erschwert und verzögert würde, oder aber notwendige Anschaffungen in Erwartung der neuen Vorschriften unterließen, wodurch bei einer Truppenausstellung die größten Nachtheile und Gefahren für die Mannschaft entstehen könnten. Wir haben im ersten Theile dieses Berichtes die Entstehungsgeschichte des jetzigen Gesetzes gerade darum etwas weitläufiger behandelt, um zu zeigen, welcher Zeitaufwand damals erforderlich war, und um das Schädliche, das durch eine ähnliche langsame Erledigung in jetziger Zeit entstehen müßte, in ein helleres Licht treten zu lassen. Sind einmal die Hauptfragen klar und bestimmt gelöst, so wird dann der Rest der Arbeit bald zu einem ersprießlichen Ende gebracht und die, allerdings für eine Zeit lang gestörte Gleichförmigkeit in unserer Armee bald wieder durchgeführt werden können.

In Umfassung des Vorgetragenen schließen wir daher mit dem Antrage, die hohe Bundesversammlung wolle dem nachfolgenden Dekret ihre Genehmigung ertheilen:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, die bestehenden Vorschriften über die Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung zeitgemäß zu modifiziren;

nach Anhörung des Berichts und des Vorschlags des schweizerischen Bundesrathes,

b e s c h l i e ß t:

1. Jeder Soldat ist mit zwei Oberkleidern auszurüsten, nämlich mit Waffenrock und Kaput.

Eine leichte Aermelweste bleibt fakultativ; sie darf aber nicht aus wollenem Stoff bestehen.

2. Jeder Soldat soll mit zwei Paar Beinkleidern versehen sein, das eine Paar von Tuch, das zweite halbwollen. Statt des Lazes wird der Schliß eingeführt. Die Farbe beider Paare ist bei allen Waffengattungen die blaugraue.

3. Die Kopfbedeckung besteht für alle Waffengattungen aus einem leichten Kappi von Tuch, mit Wachstuchüberzug.

4. Als Fußbekleidung sind für die zu Fuß dienenden Truppen Schuhe, für die berittenen Stiefeln bestimmt. Jeder Mann ist mit zwei Paaren auszurüsten; indessen werden auch bei den Fußtruppen für das zweite Paar Stiefeln zugelassen.

Die Ueberstrümpfe haben bis fast ans Knie zu reichen; sie sollen von blaugrauem Tuch gefertigt und zum Einknüpfen der Beinkleider eingerichtet sein. Jeder zu Fuß dienende Mann soll mit einem Paar versehen sein.

5. Jeder Mann soll mit einem weichen schwarzen Halstuch versehen sein.

6. Die Epauletten sind bei den Offizieren wie bei den Soldaten abgeschafft, und bei erstern durch einfachere Distinktionszeichen zu ersetzen.

7. Das Lederzeug ist von nun an schwarz zu tragen, und zwar statt des bisherigen Kreuzbaneliers ein Leibgurt.

8. Der Bundesrath wird eingeladen, die Untersuchungen über die beste Form der Handfeuerwaffen ernstlich an die Hand zu nehmen und beförderlich die neuen Muster aufzustellen. Es ist dabei auf möglichst gleichförmiges Kaliber bei allen Handfeuerwaffen, auf Solidität aller Theile, derselben und bei den Gewehren auf ein zweckmäßiges Bajonnett Rücksicht zu nehmen.

9. Der Bundesrath wird beauftragt, der Bundesversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen auf diese Bestimmungen gegründeten Gesetzesvorschlag zur Abänderung des Gesetzes vom 27. August 1851 vorzulegen und alle Einleitung zu einer beförderlichen Vollziehung zu treffen.

10. Bis zu Erlassung des neuen Gesetzes bleibt das jezige in voller Kraft, und es haben sich die Kantone in allen Theilen darnach zu richten.

Genehmigen Sie, Lit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 10. Dezember 1859.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schütz.

Bericht des Bundesrathes an den hohen schweiz. Nationalrath, betreffend die Bekleidung und Bewaffnung des Bundesheeres (Vom 10. Dezember 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	61
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1859
Date	
Data	
Seite	609-626
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 939

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.